

SATZUNG

in der Fassung vom 21. Oktober 2021

Wir sind Mitglied bei diesen beiden starken Partnern:



BBW
Beamtenbund
Tarifunion



Seniorenverband
öffentlicher Dienst BW

§ 1 - Name, Sitz und Rechtsform

1. Die Gewerkschaft führt den Namen „Deutsche Justiz-Gewerkschaft - Landesverband Baden-Württemberg e. V.“ - gekürzt: „DJG-BW“.
2. Sie ist der DJG - Deutsche Justiz-Gewerkschaft e. V. - Sitz Düsseldorf (Dachverband) - angeschlossen und Mitglied des Beamtenbundes Baden-Württemberg – BBW Beamtenbund Tarifunion – mit seinen Organisationen.
3. Die DJG-BW steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat und ist religiös und parteipolitisch neutral.
4. Die DJG-BW hat ihren Sitz in Karlsruhe.
5. Die DJG-BW ist in das Vereinsregister eingetragen.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Gerichtsstand ist Karlsruhe.

§ 2 - Zweck, Datenschutz, Gemeinnützigkeit

1. Die DJG-BW bezweckt den Zusammenschluss aller Angehörigen der Justiz einschließlich der Pensionäre und Rentner und der im privatisierten Dienstleistungssektor der Justiz Beschäftigten auf gewerkschaftlicher Grundlage.
2. Die DJG-BW erhebt von ihren Mitgliedern persönliche und dienstliche Daten. Diese Daten dienen der DJG-BW
 - a. einen ordentlichen Gewerkschaftsbetrieb zu gewährleisten,
 - b. ihre DJG-BW-Mitglieder gleichwertig, ohne persönliche oder dienstliche Unterschiede zu betreuen,
 - c. die erfassten personenbezogenen Daten der DJG-BW-Mitglieder vor fremden Zugriffen zu schützen.
3. Zum Schutz der Mitgliederdaten erlässt die DJG-BW außerdem eine DJG-BW-Datenschutzordnung, die Näheres regelt.
4. Die DJG-BW hat die berufspolitischen, berufsrechtlichen und sozialen Belange der DJG-BW-Mitglieder zu fördern und zu vertreten, wozu insbesondere gehören:
 - a. die Erhaltung des Berufsbeamtentums;
 - b. die Wahrung der kollektiven Interessen des Tarifpersonals unter verbindlicher Anerkennung des geltenden Tarif- und Schlichtungsrechts sowie unter Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes nach Maßgabe der Arbeitskampfordnung der DJG-BW zur Durchsetzung dieser Rechte;
 - c. die Wahrung der Rechte und Interessen ihrer DJG-BW-Mitglieder aus deren Dienst- und Arbeitsverhältnis; die Förderung der beruflichen Bildung und kulturellen Belange ihrer Mitglieder.
5. Die DJG-BW ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerliche Zwecke“ der Abgabeordnung. Die Mittel der DJG-BW dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DJG-BW.

§ 3 - Mitgliedschaft, Aufnahme

1. Der Erwerb der DJG-BW-Mitgliedschaft ist nur durch freiwilligen Beitritt möglich. Eine DJG-BW-Mitgliedschaft kommt nur zustande, wenn die interessierte Person mit dem Beitritt eine entsprechende Ein-

zugsermächtigung hinsichtlich ihres DJG-BW-Beitrages bei ihrer Bank unterzeichnet.

2. DJG-BW-Mitglieder können alle Angehörigen der Justiz Baden-Württemberg werden, sowie Gewerkschaften, Berufsverbände oder Interessensvereinigungen.
3. DJG-BW-Mitglieder können auch Angehörige aus Bereichen werden, die durch Privatisierung nicht mehr der Justiz angehören, aber Aufgaben im Sinne der Justiz wahrnehmen. Vor Aufnahme kann jede interessierte Person bei der DJG-BW-Landesleitung oder beim DJG-BW-Bezirksgruppenvorstand eine Fertigung der gültigen Satzung anfordern. Die DJG-BW-Satzung ist auch aus dem DJG-BW Internet-Medium herunterladbar.
Der Aufnahmeantrag muss in Schriftform gestellt werden. Mit der Unterschrift auf der Beitrittserklärung anerkennt der Antragsteller die Satzung der DJG-BW rechtsverbindlich. Die DJG-BW-Mitgliedschaft beginnt am ersten Tag des dem Datum des Aufnahmeantrages folgenden Monats oder zu dem Zeitpunkt, den der Bewerber genannt hat.
4. Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Sätze 1 und 2 nicht erfüllen und die sich mit der Justiz verbunden fühlen, können auf Antrag DJG-BW-Fördermitglieder werden. DJG-BW-Fördermitglieder haben die Rechte des § 8 der DJG-BW-Satzung.
5. DJG-BW-Fördermitglieder können jedoch nicht die Rechte der Rechtschutzordnung der DJG-BW in Anspruch nehmen.
6. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet im Zweifelsfalle die DJG-BW-Landesleitung - bei Anrufung durch den DJG-BW-Bezirksgruppenvorstand oder dem entsprechenden DJG-BW-Fachbereichsvorstand - mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder. Über die Aufnahme von Verbänden, Gewerkschaften und Interessensvereinigungen entscheidet der DJG-BW-Landeshauptvorstand ebenfalls mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder.
7. Auf Antrag der DJG-BW-Landesleitung kann eine Person, die die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Sätze 1 und 2 nicht erfüllt, weil sie ihren Dienort in einem anderen Bundesland hat, als DJG-BW-Mitglied aufgenommen werden, wenn in diesem anderen Bundesland eine Gewerkschaft nicht existiert, die Mitglied der DJG Deutsche Justiz-Gewerkschaft ist.
8. Über den Antrag entscheidet der DJG-BW-Landeshauptvorstand.
9. Die Ernennung von DJG-BW-Ehrenmitgliedern und die Verleihung von DJG-BW-Ehrenämtern ist möglich. Näheres regeln die Bestimmungen der DJG-BW-Ehrenrichtlinien.

1. Die DJG-BW-Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss.
2. Im Falle des Todes ist die Beendigung wirksam, wenn die DJG-BW über den Tod des Mitgliedes schriftlich informiert ist. Auf Antrag werden bereits entrichtete DJG-BW-Mitgliedsbeiträge anteilig erstattet.

§ 4 - Ende der Mitgliedschaft

3. Zum wirksamen Austritt bedarf es einer schriftlichen Kündigung an den DJG-BW-Landesgeschäftsführer oder an den DJG-BW-Landesvorsitzenden. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Sie ist wirksam, wenn sie mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderhalbjahres, zu dem gekündigt werden soll, eingeht.

§ 5 - Ausschlussverfahren

1. Den Ausschluss eines DJG-BW-Mitgliedes kann der DJG-BW-Bezirksgruppenvorsitzende, der DJG-BW-Fachbereichsvorsitzende oder der DJG-BW-Landesvorsitzende in schriftlicher Form beantragen.
2. Über den Ausschlussantrag entscheidet die DJG-BW-Landesleitung.
3. Gegen den Beschluss des Ausschlusses eines DJG-BW-Mitgliedes ist die schriftliche Beschwerde binnen zweier Wochen an den DJG-BW-Landeshauptvorstand zulässig, der auch in seiner nächsten Sitzung über die Beschwerde zu entscheiden hat.
4. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde ruhen die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des DJG-BW-Mitgliedes.
5. Der Ausschluss kann sofort erfolgen, wenn ein DJG-BW-Mitglied die Interessen oder das Ansehen der DJG-BW in grober Weise verletzt. Vor Einleitung des Ausschlussverfahrens sind der Vorstand der zuständigen DJG-BW-Bezirksgruppe und des DJG-BW-Fachbereichs, sowie das betroffene DJG-BW-Mitglied persönlich anzuhören.

§ 6 - Folgen des Ausscheidens

Ausscheidende DJG-BW-Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche und Rechte, die sie aufgrund ihrer bisherigen DJG-BW-Mitgliedschaft gegen die DJG-BW hatten. Das ausscheidende DJG-BW-Mitglied oder sein Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf Teilung des Vermögens der DJG-BW oder seines Anteils an diesem Vermögen. Entrichtete DJG-BW-Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 7 - Ordnungsmaßnahmen

1. Ein DJG-BW-Mitglied, das in grober Weise gegen die Ziele und die Interessen der DJG-BW verstößt, kann durch Beschluss des DJG-BW-Landeshauptvorstandes mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden. Solche sind:
 - a. Verwarnung,
 - b. Aberkennung der Begleitung von Ämtern innerhalb der DJG-BW.
2. Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht leisten, können für die Dauer der Nichtleistung von den ihnen zustehenden Rechten ausgeschlossen werden. Antragsberechtigt ist der zuständige DJG-BW-Schatzmeister. Über den Antrag entscheidet die DJG-BW-Landesleitung.

§ 8 - Rechte

1. Jedes DJG-BW-Mitglied hat das Recht, im Rahmen der DJG-BW-Satzung bei allen Vorhaben und Bestrebungen der DJG-BW mitzuwirken. Das DJG-BW-Mitglied kann Vorschläge unterbreiten und sich aktiv an deren Umsetzung beteiligen.
2. Auf Antrag kann dem DJG-BW-Mitglied Rechtsschutz bewilligt wer-

den. Die DJG-BW erlässt hierzu eine entsprechende DJG-BW-Rechtschutzordnung. Insoweit wird auf diese Inhalte verwiesen.

Jedes DJG-BW-Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und Bestrebungen der DJG-BW zu fördern und alles zu unterlassen, was die DJG-BW schädigen oder deren Ansehen beeinträchtigen kann. Darüber hinaus ist jedes DJG-BW-Mitglied verpflichtet, jede Beförderung, Versetzung, Umsetzung und Umgruppierung dem Vorsitzenden der zuständigen DJG-BW-Bezirksgruppe bekanntzugeben.

DJG-BW-Mitglieder als auch DJG-BW-Fördermitglieder haben einen materiellen Mitgliedsbeitrag zu erbringen.

§ 9 - Pflichten

Die Höhe des DJG-BW-Mitgliedsbeitrages wird durch den DJG-BW-Landeshauptvorstand festgelegt. Näheres regelt eine DJG-BW-Beitragsordnung, die der DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag dem DJG-BW-Landeshauptvorstand zur Entscheidung übertragen hat.

Der DJG-BW-Mitgliedsbeitrag ist kalenderhalbjährlich im Voraus zu entrichten. DJG-BW-Ehrenmitglieder und Inhaber von DJG-BW-Ehrenämtern sind von der Beitragspflicht befreit. Die DJG-BW-Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Auslagen für Mahnungen gehen zu Lasten des DJG-BW-Mitglieds. Daneben kann eine Mahngebühr in Höhe der Hälfte des DJG-BW-Mitgliedsbeitrages erhoben werden. Hierüber entscheidet die DJG-BW-Landesleitung mit einfacher Mehrheit und mit der Beschwerdemöglichkeit des DJG-BW-Mitglieds an den DJG-BW-Landeshauptvorstand. Der DJG-BW-Landeshauptvorstand entscheidet darüber endgültig in seiner nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 - Mitgliedsbeitrag

1. Die DJG-BW gliedert sich in DJG-BW-Bezirksgruppen und DJG-BW-Fachbereiche.

2. Der DJG-BW-Bezirksgruppe gehören DJG-BW-Mitglieder der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Bereichs eines Landgerichts an, einschließlich der Mitglieder der dort ansässigen Fachgerichte und der DJG-BW-Mitglieder aus Bereichen, die durch Privatisierung nicht mehr der Justiz angehören, aber Aufgaben im Sinne der Justiz wahrnehmen.

Maßgebend für die Zuweisung eines aktiven DJG-BW-Mitglieds an eine DJG-BW-Bezirksgruppe ist der Dienstort des DJG-Mitglieds. Stellen DJG-BW-Mitglieder aus einem anderen Bundesland einen Antrag auf Aufnahme in die DJG-BW ist gleichfalls der Dienstort des aufzunehmenden DJG-BW-Mitglieds maßgebend. Dieser muss innerhalb von Baden-Württemberg liegen. Liegt der Dienstort nicht in Baden-Württemberg, ist der Aufnahmeantrag an den für den Dienstort der den Aufnahmeantrag stellenden Person zuständigen DJG-Landesverband abzugeben. Eine Abgabennachricht ist zu erteilen.

Rentner und Pensionäre können auf Antrag auch der DJG-BW-Bezirksgruppe zugewiesen werden, in deren Bezirk sich der Wohnort des DJG-BW-Mitgliedes befindet. Das DJG-BW-Mitglied ist verpflichtet, unaufgefordert und unverzüglich den Wechsel vom aktiven Dienst in

§ 11 - Gliederung

- den Ruhestand/die Rente der DJG-BW-Leitung anzuzeigen.
3. Dem DJG-BW-Fachbereich gehören die DJG-BW-Mitglieder der jeweiligen Berufsgruppe an.

- § 12 - Organe** Die Organe der Gewerkschaft sind:
- a. der ordentliche und der außerordentliche DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag,
 - b. der DJG-BW-Landesvorstand,
 - c. der DJG-BW-Landeshauptvorstand,
 - d. die DJG-BW-Landesleitung.

- § 13 - Ordentlicher DJG-BW Gewerkschaftstag**
1. Der ordentliche DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag findet alle vier Jahre statt. Sind im gleichen Jahr Personalratswahlen, kann der DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag im darauffolgenden Jahr stattfinden.
 2. Er setzt sich aus den von den jeweiligen DJG-BW-Bezirksgruppenversammlungen gewählten Delegierten einer DJG-BW-Bezirksgruppe zusammen. Die Anzahl der der DJG-BW-Bezirksgruppe zustehenden Delegierten errechnet sich nach der Mitgliederzahl der DJG-BW-Bezirksgruppe: Pro angefangene 10 Mitglieder der DJG-BW-Bezirksgruppe steht ein Delegiertensitz zu.
Der Vorstand einer DJG-BW-Bezirksgruppe kann seine Delegiertenstimmrechte ganz oder teilweise auf eine andere DJG-BW-Bezirksgruppe übertragen. Diese Delegierten sind dann ebenfalls von der dortigen DJG-BW-Bezirksgruppenversammlung, also der Bezirksgruppe, der das Stimmrecht übertragen wurde, aus ihrer Bezirksgruppe zu wählen. Diese gewählten Delegierten nehmen dann als Bevollmächtigte das übertragene Stimmrecht wahr.
 3. Die Mitglieder des DJG-BW-Landeshauptvorstandes sind Kraft ihres Amtes Delegierte und werden auf die durch die DJG-BW-Bezirksgruppenversammlung zu wählenden Delegierten angerechnet. DJG-BW-Ehrenmitglieder sind Gastdelegierte. Am DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag kann außerdem jedes DJG-BW-Mitglied auf eigene Kosten teilnehmen.
Die jeweiligen DJG-BW-Ehrenmitglieder, sofern nicht mehr aktiv im Dienst, einer Bezirksgruppe sind Gäste des DJG-BW-Landesvorstandes und werden nicht auf die durch die jeweilige DJG-BW-Bezirksgruppenversammlung zu wählenden Delegierten angerechnet.
 4. Ein Stimmrecht steht nur den Delegierten zu.
 5. Die Bekanntgabe über den Termin des DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstages muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den DJG-BW-Landesvorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen der Stellvertreter, und zwar durch schriftliche Einladung an den Vorsitzenden der jeweiligen DJG-BW-Bezirksgruppe mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
 6. Eine Veröffentlichung des Termins des DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstages einschließlich der Tagesordnung findet in der jeweils gültigen Verbandszeitung sowie im Internet-Medium der DJG-BW statt.
 7. Der DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - b. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - c. Erteilung der Entlastung der DJG-BW-Landesleitungsmitglieder,
 - d. Wahl der Mitglieder der DJG-BW-Landesleitung sowie der Stellvertreter des DJG-BW-Landesschriftführers, des DJG-BW-Landeschatzmeisters und des DJG-BW-Gleichstellungsbeauftragten, mit Ausnahme der DJG-BW-Fachbereichsvorsitzenden und den Mitgliedern des DJG-BW-Landesjugendvorstandes,
 - e. Einrichtung von drei Sachbearbeiterstellen im Bereich der Landesleitung,
 - f. Wahl von zwei DJG-BW-Rechnungsprüfern,
 - g. Änderung beziehungsweise Neufassung der DJG-BW-Satzung,
 - h. Beschließung oder Änderung einer DJG-BW-Rechtsschutzordnung
 - i. Beschließung oder Änderung einer DJG-BW-Datenschutzordnung,
 - j. Erledigung von Anträgen und Beschwerden, mit Ausnahme des Ausschlusses eines DJG-BW-Mitgliedes,
 - k. Entscheidung über die Zulassung von DJG-BW-Fachbereichen,
 - l. Bestätigung der Wahl der Vorsitzenden der bestehenden DJG-BW-Fachbereiche,
 - m. Verleihung von Ehrenämtern; Näheres regeln die Ehrenrichtlinien der DJG-BW,
 - n. Genehmigung der Geschäfts- und Wahlordnung des DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstages,
 - o. Auflösung der DJG-BW-Gewerkschaft und Verwendung des Vermögens,
 - p. nach Auflösung der DJG-BW die Wahl eines Liquidationsteams.
8. Anträge, die auf dem DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag zur Beratung gestellt werden sollen, sind von den DJG-BW-Bezirksgruppen und den DJG-BW-Fachbereichen mindestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn bei der DJG-BW-Landesleitung einzubringen. Anträge, die danach eingehen, können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag; wenn ein Drittel der anwesenden DJG-BW-Delegierten den Antrag befürwortet, gilt der Antrag als zugelassen. Zwei Monate vor Beginn des Gewerkschaftstages richtet die Landesleitung eine Antragskommission ein, die die Aufgabe hat, die eingehenden Anträge zu sammeln und zu sortieren. Der Antragskommission sollen mindestens drei DJG-BW-Mitglieder angehören. Werden mehr Mitglieder nominiert, muss die Gesamtzahl eine ungerade Zahl ergeben. Inhaltlich oder sinngemäß gleichlautende Anträge können durch Entscheidung der Antragskommission zusammengefasst werden. Die Antragskommission hat die eingegangenen Anträge nach den folgenden Interessen und Kriterien zu erfassen:
- a. Angelegenheiten der Satzung (Teil A),
 - b. Angelegenheiten des Tarifbereichs und des Mittleren Dienstes (Teil B),
 - c. Angelegenheiten des Gehobenen und des Sozialen Dienstes (Teil C),
 - d. Angelegenheiten des Justizwachtmeister-Dienstes (Teil D),
 - e. Angelegenheiten der nicht unter a) bis d) aufgeführten sonstigen Angelegenheiten (Teil E).

Nach Zuteilung der Anträge werden diese in den jeweiligen Teilen A - E mit fortlaufenden Nummern, beginnend jeweils mit 1, versehen.

Die Antragskommission legt die Anträge zum Einen den Delegierten mit der Einladung zum Landes-Gewerkschaftstag vor, zum Anderen der Landesleitung und dem Landeshauptvorstand, die beide vor Beginn des Landes-Gewerkschaftstages darüber zu beraten haben. Mit der Beratung entscheiden beide Gremien, ob die eingegangenen Anträge dem Landes-Gewerkschaftstag vorzulegen sind.

Antragskommission, Landesleitung und Landeshauptvorstand haben für den Landes-Gewerkschaftstag Empfehlungen abzugeben, ob die zur Beratung anstehenden Anträge angenommen oder abgelehnt werden können, oder ob diese als Arbeitsmaterial Verwendung finden sollen. Dem Landes-Gewerkschaftstag sind die Empfehlungen zu übermitteln und dieser entscheidet dann unabhängig.

§ 14 - Außerordentlicher DJG-BW-Gewerkschaftstag

Bei Vorliegen von besonderen Gründen kann auf Antrag des DJG-BW-Landesvorstandes der DJG-BW-Landeshauptvorstand die Einberufung eines außerordentlichen DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstages beschließen. Zur Wirksamkeit des Beschlusses bedarf es mindestens eines Drittels der Stimmen der DJG-BW-Landeshauptvorstandsmitglieder. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 37 BGB. Hinsichtlich des Verfahrens gelten die Vorschriften des § 13 dieser Satzung sinngemäß.

§ 15 - DJG-BW-Landeshauptvorstand

1. Der DJG-BW-Landeshauptvorstand besteht aus:
 - a. Dem DJG-BW-Landesvorstand, dieser besteht aus:
 1. dem Landesvorsitzenden,
 2. einem Stellvertreter zugleich DJG-BW-Geschäftsführer,
 3. drei weiteren Stellvertretern,
 4. der Landesschatzmeisterin (Beisitzer nicht vertretungsberechtigt),
 - b. den übrigen Mitgliedern der DJG-BW-Landesleitung (§ 16 Abs. 2) und
 - c. den DJG-BW-Bezirksgruppenvorsitzenden (§ 19).
2. Der DJG-BW-Landeshauptvorstand beschließt über:
 - a. notwendige Richtlinien und die allgemeine Geschäftsführung,
 - b. Kassenordnung, Beitragsfragen und dergleichen,
 - c. die Geschäftsordnung der DJG-BW-Landesleitung, die Anträge und Beschwerden,
 - d. über die Besetzung des Landesdatenschutzbeauftragten.
3. Der Landeshauptvorstand beschließt über die Besetzung der drei Sachbearbeiterstellen nach § 13 Abs. 7 e) dieser Satzung.
4. Der DJG-BW-Landeshauptvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.

§ 16 - DJG-BW-Landesleitung

1. Die DJG-BW-Landesleitung mit Ausnahme der DJG-BW-Fachbereichsvorsitzenden wird durch den DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag gewählt. Der Ablauf der Wahl bleibt dem DJG-BW-Landesgewerkschaftstag vorbehalten.

2. Die DJG-BW-Landesleitung besteht aus:
 - a. dem DJG-BW-Vorsitzenden,
 - b. einem Stellvertreter mit der Funktion eines DJG-BW-Geschäftsführers,
 - c. drei weiteren Stellvertretern,
 - d. dem DJG-BW-Landesschriftführer,
 - e. dem DJG-BW-Landesschatzmeister,
 - f. dem DJG-BW-Landespressereferenten,
 - g. den Mitgliedern des DJG-BW-Landesjugendvorstandes,
 - h. den DJG-BW-Fachbereichsvorsitzenden,
 - i. dem DJG-BW-Gleichstellungsbeauftragten,
 - j. den DJG-BW-Ehrenvorsitzenden,
 - k. dem DJG-BW-Landesdatenschutzbeauftragten.
3. Die DJG-BW-Landesleitung gibt sich eine Geschäftsordnung und führt unter dem Vorsitz des DJG-BW-Vorsitzenden oder eines Stellvertreters die laufenden Geschäfte nach Maßgabe dieser DJG-BW-Satzung, der Beschlüsse des DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstages und der DJG-BW-Geschäftsordnung. In der DJG-BW-Geschäftsordnung sind unter anderem die zu bearbeitenden Sachgebiete der DJG-BW festzuschreiben. Spätestens sechs Wochen nach den Wahlen auf dem DJG-BW-Landesgewerkschaftstag hat die DJG-BW-Landesleitung den Mitgliedern des DJG-BW-Landeshauptvorstandes den beschlossenen Entwurf einer Geschäftsordnung in schriftlicher Form zu übermitteln. In der darauffolgenden nächsten Sitzung des DJG-BW-Landeshauptvorstandes ist über die Geschäftsordnung zu beschließen.
4. Durch möglichst genaue Abgrenzung der selbstständigen Arbeits-(Sach-)gebiete des DJG-BW-Vorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie der DJG-BW-Fachbereichsvorsitzenden in der Geschäftsordnung, muss eine für jeden Teil tragbare Arbeitsverteilung sichergestellt werden. Der Beschluss der DJG-BW-Landesleitung über die Zuweisung des Sachgebiets „DJG-BW-Geschäftsführer“ muss mit Zwei-Drittel-Mehrheit erfolgen. Dem Stellvertreter, dem die Geschäftsführung übertragen ist, sind nur mit seinem ausdrücklichen Einverständnis weitere Sachgebiete zuzuweisen. Dem DJG-BW-Vorsitzenden steht das Recht zu, sich bei der Verteilung der Sachgebiete vorrangig für das Sachgebiet zu entscheiden, das er selbst bearbeiten möchte. Die gewählten Stellvertreter des DJG-BW-Landesschatzmeisters, des DJG-BW-Landesschriftführers und des DJG-BW-Gleichstellungsbeauftragten werden nur tätig bei langfristiger Verhinderung des Amtsinhabers und nach Rücksprache mit dem DJG-BW-Landesvorsitzenden.
5. Die DJG-BW-Landesleitungsmitglieder, denen Sachgebiete zur eigenständigen Bearbeitung übertragen sind, haben bei jeder DJG-BW-Landeshauptvorstandssitzung und nach vorheriger Festlegung auf dem DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag einen Bericht über die Art und die Ergebnisse ihrer Arbeit vorzulegen.
6. Der DJG-BW-Vorsitzende oder seine Stellvertreter rufen den DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag, den DJG-BW-Landeshauptvorstand sowie die DJG-BW-Landesleitung zu Sitzungen nach Maßgabe dieser DJG-BW-Satzung ein. Er oder seine Vertreter leiten den DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag, sowie die Sitzungen von DJG-BW-Landeshaupt-

vorstand und DJG-BW-Landesleitung, soweit nicht andere Richtlinien abweichende Regelungen treffen. Der DJG-BW-Landesvorsitzende kann jederzeit die Sitzungsleitung an einen seiner Stellvertreter übertragen.

7. Zur Bearbeitung und Erledigung besonderer Aufgabengebiete können mit deren Einverständnis auch DJG-BW-Ehrenvorsitzende herangezogen werden.

§ 17 - Vorstand Die DJG-BW wird durch die DJG-BW-Landesleitungsmitglieder vertreten. Gesetzliche Vertreter der DJG-BW im Sinne des § 26 BGB sind die DJG-BW-Landesleitungsmitglieder nach § 16 Abs. 2 a-c dieser Satzung. Der DJG-BW-Landesvorsitzende und der DJG-BW-Geschäftsführer sind jeweils alleine vertretungsbefugt. Die übrigen Stellvertreter handeln immer zu zweit gemeinsam.

- § 18 - Rechnungsprüfer**
1. Die DJG-BW-Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, einmal im Kalenderjahr eine Prüfung durchzuführen. Erfolgt die Prüfung für das ablaufende Kalenderjahr Ende des Jahres, ist diese spätestens bis Ende Januar des Folgejahres vorzunehmen.
 2. Die Prüfung umfasst die Feststellung
 - a. auf Vollständigkeit der die Zahlungen begründenden Belege,
 - b. der richtigen und ordnungsgemäßen Verbuchung der Belege.
 3. Die Prüfung wird nach entsprechender Anmeldung und Absprache mit dem DJG-BW-Landesschatzmeister in dessen Räumen vorgenommen. Ausnahmsweise kann die Prüfung auch woanders durchgeführt werden. Über Prüfungstermine und -orte ist der DJG-BW-Landesvorsitzende zu unterrichten.
 4. Über die Prüfung ist von den DJG-BW-Rechnungsprüfern ein schriftlicher Bericht zu erstellen, den die DJG-BW-Rechnungsprüfer zu unterzeichnen haben. Der Bericht wird zu den jeweiligen Akten von DJG-BW-Landesschatzmeister und DJG-BW-Rechnungsprüfern genommen. Eine Mehrfertigung jeden Berichts muss dem DJG-BW-Landesvorsitzenden zur Kenntnisnahme übermittelt werden.
 5. Der letzte Bericht, der vor dem DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag erstellt wurde, ist am DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag durch die DJG-BW-Rechnungsprüfer vorzutragen.

- § 19 - Bezirksgruppen**
1. Die DJG-BW-Bezirksgruppen haben die Aufgabe, neue Mitglieder auf Bezirksebene zu werben, die Ziele und Aufgaben des DJG-BW-Landesverbandes zu verbreiten, über die beruflichen Belange alle DJG-BW-Mitglieder des Landgerichtsbezirks zu unterrichten, sowie die DJG-BW-Mitglieder im Bezirk zu betreuen.
 2. Innerhalb der DJG-BW-Bezirksgruppen findet bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, eine Versammlung der DJG-BW-Mitglieder einer DJG-BW-Bezirksgruppe statt, die von dem Vorsitzenden der DJG-BW-Bezirksgruppe oder seinem Stellvertreter einberufen und ge-

leitet wird.

3. Zur DJG-BW-Bezirksgruppenversammlung sind alle DJG-BW-Mitglieder der jeweiligen DJG-BW-Bezirksgruppe (§ 11 Absatz 2 dieser Satzung) einzuladen. Stimmberechtigt ist jedes anwesende DJG-BW-Mitglied.
4. Alle vier Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Wahl in der DJG-BW-Bezirksgruppe sind in der DJG-BW-Bezirksgruppe Wahlen des DJG-BW-Bezirksgruppenvorstandes durchzuführen. Anträge, die auf den Versammlungen zur Beratung gestellt werden sollen, sind von den jeweiligen DJG-BW-Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung bei der DJG-BW-Bezirksgruppenleitung einzubringen. Anträge, die danach eingehen, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die DJG-BW-Versammlung; wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag befürwortet, ist der Antrag angenommen.

1. Den DJG-BW-Bezirksgruppen steht ein DJG-BW-Vorstand vor. Er besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter,
 - b. dem Schriftführer,
 - c. dem Kassierer,
 - d. falls vorhanden, je einem Vertreter der Fachbereiche,
 - e. falls vorhanden, einem Jugendvertreter.
2. In der DJG-BW-Bezirksgruppe ist ein Kassenprüfer zu wählen. Die Vorschriften des § 18 gelten sinngemäß.
3. Ist es einer DJG-BW-Bezirksgruppe nicht mehr möglich, einen arbeitsfähigen Vorstand zu bilden, werden diese DJG-BW-Mitglieder vorübergehend vom Landesvorstand gemäß § 15 Abs. 1 a dieser Satzung unmittelbar betreut bis es gelingt, in der entsprechenden DJG-BW-Bezirksgruppe wieder einen Vorstand zu bilden.
Der DJG-BW-Landesvorstand betraut mit dieser Aufgabe eine oder mehrere Personen aus seinem Kreis, die dann auch das entsprechende Stimmrecht für die verwaiste Bezirksgruppe wahrnehmen.

§ 20 - Bezirksgruppenvorstand

1. Zur Bildung eines DJG-BW-Fachbereichs sind mindestens fünf Mitglieder, die Angehörige des zu bildenden Fachbereichs sein müssen, erforderlich. Über die Einrichtung entscheidet der DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag.
2. Die DJG-BW-Fachbereiche wählen anlässlich des DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstages bei einer DJG-BW-Fachbereichsversammlung aus ihrer Mitte einen Fachbereichsvorstand.
3. Der Fachbereichsvorstand besteht aus dem DJG-BW-Fachbereichsvorsitzenden und seinem Stellvertreter. § 19 dieser Satzung gilt für Fachbereiche sinngemäß.
4. Ist es einem bestehenden DJG-BW-Fachbereich nicht mehr möglich, einen arbeitsfähigen Vorstand zu bilden, werden diese Mitglieder vom jeweils zuständigen örtlichen DJG-BW-Bezirksgruppenvorstand vertreten.

§ 21 - Fachbereiche

5. Gelingt es nicht, innerhalb einer angemessenen Zeit einen neuen Vorstand des DJG-BW-Fachbereichs zu wählen oder zu bestimmen, legt der DJG-BW-Landesvorsitzende die Angelegenheit dem DJG-BW-Landeshauptvorstand zur Entscheidung vor, ob der DJG-BW-Fachbereich aufgelöst wird.

§ 22 - Justiz-Jugend, Aufgaben und Leitung

1. Die Deutsche Justiz-Jugend Baden-Württemberg (folgend: DJJ-BW) nimmt die berufs- und verbandspolitischen Interessen der Mitglieder wahr, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie führt die Geschäfte eigenständig nach eigener Ordnung und selbstständig in allen Fragen der Jugendarbeit.
2. Sie hat ihre Jugendarbeit nach den Richtlinien und im Interesse der DJG-BW zu planen und zu koordinieren.
3. Die DJJ-BW wird von einem Landesjugendvorstand geleitet.
 - a. Der Landesjugendvorstand besteht aus dem Landesjugendvorsitzenden und zwei Stellvertretern;
 - b. für die zu wählenden Mitglieder des Landesjugendvorstandes gilt die Altersgrenze von 27 Jahren nicht;
 - c. beide Oberlandesgerichtsbezirke sollen vertreten sein.
4. Für die Organisation der DJJ-BW und die Durchführung der Jugendarbeit gilt die Satzung der DJJ-BW, die der Zustimmung des DJG-BW-Landeshauptvorstands bedarf.
5. Der Landesjugendvorstand ist verpflichtet,
 - a. die Tagesordnung des Landesjugendtages,
 - b. den Geschäftsbericht,
 - c. die zu behandelnden Anträge
 - d. der Landesleitung der DJG-BW einen Monat vor dem Stattfinden des Landesjugendtages zu übersenden. Ebenso sind die gefassten Beschlüsse und alle herausgegebenen Jugendnachrichten umgehend der Landesleitung zu übermitteln und die Landesleitung entsprechend über Kontakte und Aktivitäten zu informieren.
6. Der Landesjugendtag soll anlässlich des DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstages parallel stattfinden.
7. Über die finanziellen Zuwendungen an die DJJ-BW entscheidet die DJG-BW-Landesleitung.
8. Ist es nicht möglich, einen arbeitsfähigen Landesjugendvorstand zu bilden, so hat sich die DJG-BW-Landesleitung der jugendlichen Mitglieder anzunehmen.
9. Bei Abstimmungen des Landesjugendvorstands in den Gremien des DJG-BW-Landeshauptvorstands (§ 15) und DJG-BW-Landesleitung (§16) haben die Mitglieder des Landesjugendvorstands gemeinsam nur eine Stimme.

§ 23 - Protokolle

1. Über die Tagungen / Sitzungen der Gremien (DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag, DJG-BW-Landesleitung, DJG-BW-Landesvorstand, DJG-BW-Landeshauptvorstand, DJG-BW-Bezirksgruppen und DJG-BW-Fachbereiche) ist jeweils ein Inhaltsprotokoll (Niederschrift) zu fertigen. Insbesondere sind Beschlüsse einschließlich des Stimmenver-

- hältnisses wörtlich zu protokollieren.
2. Die Niederschrift des jeweiligen DJG-BW-Gremiums ist von dessen Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist der bestimmte oder gewählte Schriftführer und sein Stellvertreter verhindert oder vorzeitig aus dem Amt geschieden, hat ein vom zuständigen Gremium zu bestimmender Schriftführer diese Aufgabe für die Tagung / Sitzung zu übernehmen.
 3. Die DJG-BW-Mitglieder können die Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Tagung / Sitzung verlangen. Im Übrigen hat jedes DJG-BW-Mitglied das Recht, die Niederschriften einzusehen. Dies hat bei der Person zu erfolgen, die für die Schriftführung die Verantwortung trägt.
 4. Über den DJG-BW-Landesjugendtag und die Sitzungen des Landesjugendvorstandes ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Insbesondere sind Beschlüsse einschließlich des Stimmenverhältnisses wörtlich zu protokollieren. Auf Verlangen der DJG-BW-Landesleitung hat der Landesjugendvorstand die gefertigten Niederschriften ihr zur Einsicht vorzulegen.

1. Bei DJG-BW-Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden DJG-BW-Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung wird wie eine Nein-Stimme behandelt.
2. Die Gremien Landesvorstand, Landeshauptvorstand (neu) und Landesleitung in dringenden Fällen Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren verabschieden dürfen. Der Landesvorsitzende oder in seinem Verhinderungsfalle die satzungsgemäß Vertretungsberechtigten entscheidet, ob ein dringender Fall vorliegt.

§ 24 - Wahlen und Abstimmungen

1. Für die Abstimmung über DJG-BW-Satzungsänderungen ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden DJG-BW-Mitglieder erforderlich.
2. Für die Abstimmung über die Auflösung der DJG-BW-Gewerkschaft und über die Änderung der Ziele der DJG-BW-Gewerkschaft (§ 2) gilt § 33 BGB. Die Abstimmung über die Auflösung der DJG-BW-Gewerkschaft hat mit drei Vierteln der anwesenden DJG-BW-Mitglieder, die Änderung der Ziele der DJG-BW-Gewerkschaft (§ 2) mit der Mehrheit aller DJG-BW-Mitglieder im Sinne des § 33 BGB zu erfolgen.
3. Der Wortlaut der Anträge auf Satzungsänderung ist gleichzeitig mit der Einladung zum DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag mit der Tagesordnung zu übersenden.
4. Die Auflösung der DJG-BW-Gewerkschaft kann nur auf einem eigens zu diesem Zweck einberufenen DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag beschlossen werden.
5. Im Falle der Auflösung der DJG-BW ist das nach Durchführung der Liquidation vorhandene restliche DJG-BW-Gewerkschaftsvermögen ohne jede Schmälerung einer gemeinnützigen Gewerkschaft oder einem gemeinnützigen Verein (§ 61 AO) zuzuwenden. Hierüber entscheidet

§ 25 - Satzungsänderung, Auflösung

- der die DJG-BW auflösende DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag.
6. Für die Abwicklung ist ein zu wählendes Liquidationsteam zuständig. Dabei ist zu entscheiden, welcher Liquidator für welche Gebiete zuständig ist und ob die Liquidatoren gemeinsam oder einzeln handlungsbefugt sind.

§ 26 - Schlussbestimmungen

1. Die Errichtung und Auflösung von DJG-BW-Bezirksgruppen ist eine innere Angelegenheit der DJG-BW, über die der DJG-BW-Landeshauptvorstand und im Beschwerdefall der DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag entscheidet.
2. Vermögen und Schriftgut der DJG-BW-Bezirksgruppen sind Eigentum der DJG-BW.
3. Nach rechtskräftiger Auflösung der DJG-BW geht das gesamte Schriftgut ebenso wie das der DJG-BW-Bezirksgruppen an die DJG Deutsche Justiz-Gewerkschaft (Dachverband).
4. Für Tätigkeiten im satzungsgemäßen Bereich können an DJG-BW-Mitglieder angemessene pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen bezahlt werden, die der Höhe nach den Betrag von jährlich 500 Euro nicht übersteigen dürfen. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz für aufgewendete persönliche Auslagen. Dieser Ersatz darf nur in Höhe der erbrachten persönlichen Aufwendungen erstattet werden.
5. DJG-BW-Vorstandsmitglieder haften für ein schädigendes Handeln bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 27 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist am 21. Oktober 2021 auf dem DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag in Karlsruhe beschlossen worden.
2. Sie tritt intern mit ihrer Beschließung und extern mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Karlsruhe in Kraft.
3. Mit der Annahme dieser DJG-BW-Satzung treten alle vorhergehenden Satzungsversionen außer Kraft.

Karlsruhe, 21. Oktober 2021

gez. Reinhard Ringwald
Landesvorsitzender DJG-BW

BEITRAGSORDNUNG

in der Fassung vom 21. Oktober 2021

Wir sind Mitglied bei diesen beiden starken Partnern:



Präambel

- A** Die Deutsche Justiz-Gewerkschaft – Landesverband Baden-Württemberg e.V. (DJG-BW) ist kraft Satzung Mitglied der auf Bundesebene bestehenden Deutschen Justiz-Gewerkschaft e.V. (DJG). Die DJG-Bund ist der Zusammenschluss aller DJG-Landesbünde auf Bundesebene.
- B** Ferner ist die DJG-BW kooptiertes Mitglied durch gegenseitig geschlossenen Vertrag beim Seniorenverband öffentlicher Dienst Baden-Württemberg e.V. (SenVöD BW). Der SenVöD BW ist der Zusammenschluss von Pensionären und Rentnern aus dem gesamten öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und deren Hinterbliebenen einschließlich seiner privaten Bereiche. Der SenVöD BW ist zuständiger Partner bei allen beamten-, versorgungs-, beihilfe-, renten-, kranken- und pflegeversicherungs- und schwerbehindertenrechtlichen Angelegenheiten, Fragen und gliedert sich wiederum in über 70 Orts- und Kreisverbände. Durch den geschlossenen Kooptierungsvertrag sind aktive Mitglieder der DJG-BW, die in Rente oder Ruhestand wechseln, automatisch Mitglied im SenVöD-BW.
- C** Die DJG-Bund, der Beamtenbund BW, der Deutsche Beamtenbund als auch der SenVöD BW erheben von den ihnen angehörigen Mitglieds-gewerkschaften jährlich finan-zielle Kopfbeiträge auf Bundesebene bzw. Kopffanteile auf Landesebene.
- D** Der DJG-BW-Landeshauptvorstand hat am 15./16. Oktober 2015 die nachstehende Beitragsordnung erlassen:
- 1.** Zur Abdeckung der von der DJG-BW zu entrichtenden
 - Beiträge nach C der Präambel dieser Beitragsordnung,
 - zur Sicherung von Leistungen an die Mitglieder der DJG-BW sowie
 - zur Gewährleistung der Arbeit der DJG-BWerhebt die DJG-BW von ihren Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
 - 2.** Die Höhe des Mitgliedsbeitrages des einzelnen DJG-BW-Mitglieds aus dem Tarifbereich richtet sich nach der jeweiligen letzten Einstufung in die Entgeltordnung.
 - 3.** Die Höhe des Mitgliedsbeitrages des einzelnen DJG-BW-Mitglieds aus dem Beamtenbereich richtet sich nach der jeweiligen letzten Zuordnung in die Besoldungsgruppe, in der sich unser Mitglied befindet.

Hierzu wird eine DJG-BW-Mitgliedsbeitragsstruktur geschaffen, woraus die einzelnen Eingruppierungen im Tarifbereich bzw. die Zuordnungen in die Besoldungsgruppen im Beamtenbereich zu ersehen sind. Für den Entwurf ist die DJG-BW-Landesschatzmeisterin zuständig. (s. DJG-BW-Beitragsstruktur unter Ziff. 9. dieser Beitragsordnung).

4.

Zuständiges Organ für die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeitragsstruktur mit seinen Eingruppierungen und Zuordnungen ist durch die Zuweisung dieser Angelegenheit durch den DJG-BW-Landesgewerkschaftstag im Oktober 2015 der DJG-BW-Landeshauptvorstand (§ 10 DJG-BW-Satzung) . Die Umsetzung der Mitgliedsbeitragsstruktur obliegt bei der DJG-BW-Landesschatzmeisterin.

5.

Nach Beschlussfassung durch den DJG-BW-Landeshauptvorstand haben dessen Mitglieder auf Ortsebene bindend bei der nächsten DJG-BW-Berzirksgruppenversammlung über die beschlossenen DJG-BW-Beitragsstrukturen und deren Höhe zu berichten.

6.

Die in der Satzung festgelegten Ausnahmen hinsichtlich der Beitragszahlungen einzelner DJG-BW-Mitglieder sind für den DJG-BW-Landeshauptvorstand sowie für die DJG-BW-Landesschatzmeisterin zu beachten.

7.

Der DJG-BW-Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird zweimal im Jahr durch die DJG-BW-Landesschatzmeisterin bei der vom DJG-BW-Mitglied hinterlegten Bankdaten per SEPA-Lastschrift eingezogen. Es wird auf § 3 Absatz 1 Satzung DJG-BW ausdrücklich verwiesen.

8.

Der erste Einzug erfolgt für den Halb-Jahres-Zeitraum von Januar bis Juni zum 1. April eines Jahres. Der zweite Einzug erfolgt für den Halb-Jahres-Zeitraum von Juli bis Dezember zum 1. Oktober eines Jahres.

Ist ein DJG-BW-Mitglied über die vorgenannten Zeitpunkte hinaus seinen Mitgliedsbeitrag schuldig geblieben, muss die DJG-BW-Landesschatzmeisterin nach entsprechender Zahlungsaufforderung den DJG-BW-Mitgliedsbeitrag zwangsweise einziehen. Die der DJG-BW hierdurch entstehenden Verwaltungs- und Bankkosten trägt das säumige DJG-BW-Mitglied.

Hinsichtlich der Wirksamkeit einer Kündigung der DJG-BW-Mitgliedschaft durch das Mitglied wird auf § 4 Absatz 3 Satzung DJG-BW verwiesen.

Pos	Beamte	Tarif	Beitrag neu
1	A5 bis A7 mD	E5 bis E7	105,00 €
2	A8 bis A9Z mD	E8 bis E10	130,00 €
3	A9 bis A10 gD		135,00 €
4	A11 bis A13Z gD		165,00 €
5	Höherer Dienst		185,00 €
6	Azubi, Arbeiter		57,00 €
7	Anwärter gD		105,00 €
8	Förderer		95,00 €
9	Aushelfer		85,00 €
	Pensionäre/Rentner	zahlen 80 % des letzten aktiven Beitrags	

Stand: 04/2020

Wenn die Vergütungen durch die Tarifparteien oder die Besoldungen durch die Landesregierung erhöht werden, werden durch die DJG-BW die oben festgelegten Beitragssätze automatisch um 2 Prozent unabhängig davon erhöht, wie hoch die Vergütungs- oder Besoldungserhöhungen ausgefallen sind. Die errechneten Beiträge werden dabei auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Die angehobenen Beiträge werden jeweils für die Besoldungs- und Vergütungsgruppen zu dem Monat erhöht, in dem die Vergütungs- oder Besoldungserhöhungen wirksam werden. Das bedeutet, dass bei unterschiedlichen Wirksamkeitszeitpunkten bei den Erhöhungen auch für die jeweiligen Gruppen der Beitrag zu unterschiedlichen Zeiten erhöht wird.

Die DJG-BW-Schatzmeisterin ist verpflichtet, die in obiger Tabelle festgelegte Beitragsstruktur umgehend auf den neuesten errechneten und gültigen Stand zu bringen und die geänderte Beitragsstruktur den Mitgliedern des DJG-Landeshauptvorstandes zur Kenntnis zu bringen. Zur Wirksamkeit der erhöhten Beitragssätze bei Erhöhungen der Vergütungs- und Besoldungserhöhungen bedarf es keiner besonderen Beschlussfassung des DJG-BW-Landeshauptvorstandes mehr.

10. Anpassungen der DJG-BW-Mitgliedsbeiträge erfolgen nach Gehalts- oder Besoldungsanhebungen jeweils mit den Mitgliedsbeiträgen, die in der zweiten Jahreshälfte des Jahres, in dem Tarif- und/oder Besoldungserhöhungen stattgefunden haben, eingezogen werden. Werden Tarifierhebungen und Besoldungsanhebungen in zwei unterschiedlichen oder mehreren

Kalenderjahren wirksam, so wirken sich diese Erhöhungen jeweils für die Gruppen in der ersten Hälfte des Kalenderjahres aus, in dem die Erhöhung wirksam wird.

Bei den Beiträgen für Rentner und Pensionäre ist grundsätzlich ein geringfügiger Aufschlag enthalten. Dies ist der Anteil für die Mitgliedschaft im SenVöD BW. Die Mitglieder haben demnach für diese automatische Mitgliedschaft keine weiteren Beiträge mehr an den SenVöD zu entrichten, können aber alle Leistungen des SenVöD BW auf Landes- oder auf Kreisebene in Anspruch nehmen. Die Restbeträge der noch fehlenden Beiträge SenVöD BW werden von der DJG-BW übernommen. **11.**

DJG-BW-Mitglieder können sich von der Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages bei Vorliegen der nachfolgenden Gegebenheiten befreien lassen: **12.**

- d. -Mitglieder im Mutterschutz und in einem anschl. Erziehungsurlaub = ab dem Tag der Geburt eines jeden Kindes während der Dauer des Mutterschutzes und während der Dauer eines jeden Erziehungsurlaubes, jedoch längstens für den Zeitraum von zwei Jahren;
- e. -Mitglieder in Urlaub ohne Dienstbezüge = für den Zeitraum des Urlaubs ohne Dienstbezüge, längstens jedoch für die den Zeitraum von zwei Jahren.

Die Freistellungen für die anfallenden Mitgliedsbeitragszahlungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn der diesbezügliche Antrag schriftlich, rechtzeitig und unter Vorlage der entsprechenden Behördenbescheinigungen bei der DJG-BW-Landesschatzmeisterin eingegangen ist. Geht ein entsprechender schriftlicher Antrag auf Befreiung zu einem späteren Zeitpunkt ein, als dieser für die Befreiung beantragt wird, kann die Befreiung nur unter Berücksichtigung des Eingangsdatums des Antrages erfolgen.

Sie tritt mit der Unterzeichnung durch den DJG-BW-Landesvorsitzenden in Kraft.

gez. Reinhard Ringwald
Landesvorsitzender DJG-BW

EHRENRICHTLINIEN

in der Fassung vom 21. Oktober 2021

Wir sind Mitglied bei diesen beiden starken Partnern:



BBW
Beamtenebund
Tarifunion



Seniorenverband
öffentlicher Dienst BW

- Richtlinien** a) für die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden,
b) für die Ernennung zu Ehrenmitgliedern,
c) für die Verleihung von Ehrennadeln in
Bronze, Silber und Gold
- Präambel** DJG-BW-Mitglieder, die sich um die DJG-BW besonders verdient gemacht haben, können durch die Landesgewerkschaft BW besonders geehrt werden.
- Artikel I** Ehemalige DJG-BW-Landesvorsitzende und ehemalige stellvertretende DJG-BW-Landesvorsitzende können zu Landes-Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- Artikel II** Ehemalige DJG-BW-Mitglieder des DJG-BW-Landeshauptvorstandes können zu Landes-Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Artikel III** DJG-BW-Mitglieder können gemäß Artikel IV bis VII dieser Richtlinien mit Ehrennadeln ausgezeichnet werden. Dabei können auch Zeiten der Mitgliedschaften in den Vorgängerorganisationen der DJG-BW angerechnet werden,
- Artikel IV** DJG-BW-Mitglieder mit 20-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft erhalten die Ehrennadel in Bronze. Die Ehrung erfolgt in der nächsten folgenden Versammlung der Bezirksgruppe durch den Bezirksgruppenvorstand.
- Artikel V** DJG-BW-Mitglieder mit 30-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft erhalten die Ehrennadel in Silber. Die Ehrung erfolgt bei dem Jubiläum folgenden DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag oder der nächsten folgenden Sitzung des DJG-BW-Landeshauptvorstandes durch die DJG-BW-Landesleitung.
- Artikel VI** DJG-BW-Mitglieder mit 40-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft erhalten die Ehrennadel in Gold. Die Ehrung erfolgt bei dem Jubiläum folgenden DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag oder der nächsten folgenden Sitzung des DJG-BW-Landeshauptvorstandes durch die DJG-BW-Landesleitung.
- Artikel VII** Die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden spricht der Landes-Gewerkschaftstag der DJG-BW auf Vorschlag des Landeshauptvorstandes aus (§ 13 Ziffer 7 m der Satzung der DJG-BW).
Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern spricht der Landeshauptvorstand auf

Vorschlag des entsprechenden Bezirksgruppenvorstandes aus (§ 13 Ziffer 7 m der Satzung der DJG-BW).

Die Verleihung der Ehrennadeln in Silber und Gold können auch für besondere Leistungen auf einstimmigen Vorschlag der zuständigen DJG-BW-Bezirksgruppe durch den DJG-BW-Landeshauptvorstand ausgesprochen werden. Die Ehrung erfolgt bei dem Jubiläum folgenden Landes-Gewerkschaftstag oder der nächsten folgenden Sitzung des DJG-BW-Landeshauptvorstandes durch die Landesleitung oder in Ausnahmefällen auf der nächsten Bezirksgruppenversammlung durch den DJG-BW-Landesvorstand.

Artikel VIII

6. Die Landes-Ehrenvorsitzenden werden durch die Landesleitung zu den DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstagen und zu den Sitzungen des DJG-BW-Landeshauptvorstandes und der DJG-BW-Landesleitung eingeladen.
7. Landes-Ehrenvorsitzende haben Sitz, Antrags- und Rederecht in den Organen, §§ 15 u. 16 der Satzung DJG-BW, jedoch kein Stimmrecht.
8. Die mit der Teilnahme an den bezeichneten Tagungen verbundenen Kosten trägt die Landeskasse der DJG-BW.

Artikel IX

Die Landes-Ehrenmitglieder werden durch die Landesleitung zu den Gewerkschaftstagen eingeladen. Die mit der Teilnahme an den bezeichneten Tagungen verbundenen Kosten trägt die Landeskasse der DJG-BW.

Artikel X

Verstößt ein Mitglied in erheblicher Weise gegen die in der DJG-BW bestehenden Richtlinien und Bestimmungen oder tritt ein Mitglied in der Öffentlichkeit insoweit hervor, dass es dem Ansehen der DJG-BW abträglich ist oder in sonstiger Weise der DJG-BW schadet und ist diesem Mitglied zuvor nach den vorstehenden Ehrenrichtlinien eine Ehrung zugekommen, kann diese Ehrung auf Antrag aberkannt werden. Antragsbefugt sind die Mitglieder des Landesvorstands und des Landeshauptvorstandes. Über die Aberkennung entscheidet die Landesleitung und diese Entscheidung muss von dem Landeshauptvorstand bestätigt werden.

Artikel XI

1. Ausscheidende Mitglieder verlieren sämtliche Ehrungen und Ehrenrechte, § 6 Satzung DJG-BW.
2. Ein Rechtsmittel gegen die Aberkennung findet nicht statt. Im Falle der Aberkennung der Ehrung sind erhaltene Ehrenzeichen unverzüglich und ohne Kostenerstattung der Landesleitung zurückzugeben.

Diese Richtlinien wurden vom Landes-Gewerkschaftstag der DJG-BW am 21. Oktober 2021 in Karlsruhe beschlossen und mit Wirkung von diesem Tag in Kraft gesetzt. Gleichzeitig treten alle vorher beschlossenen Richtlinien außer Kraft. Einzelbeschlüsse in Personalsachen früherer Landes-Gewerkschaftstage bleiben hiervon unberührt.

Artikel XII

Karlsruhe, 21.10.2021

gez. Reinhard Ringwald
Landesvorsitzender DJG-BW

RECHTSSCHUTZORDNUNG

in der Fassung vom 21. Oktober 2021

Wir sind Mitglied bei diesen beiden starken Partnern:



§ 1 Voraussetzungen für Rechtsschutz

Die DJG-BW gewährt ihren Mitgliedern keine eigene Beratung sondern verfährt nach entsprechender Prüfung des Sachverhaltes nach Maßgabe der Rechtsschutzordnung des Beamtenbundes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung. Rechtsschutz kann nicht rückwirkend gewährt werden. Die Bewilligung von Rechtsschutz setzt eine Dauer der Mitgliedschaft in der DJG-BW von mindestens sechs Monaten voraus.

Das Mitglied kann diesen Rechtsschutz jedoch nur in Anspruch nehmen, wenn es keine eigene private Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat. Besteht eine solche private Rechtsschutzversicherung, ist die DJG-BW von der Gewährung eines Rechtsschutzes befreit. Das Mitglied ist verpflichtet, mit dem Antrag eine entsprechende schriftliche Erklärung über das Nichtbestehen einer solchen Versicherung abzugeben. Der Formularantrag ist vom Mitglied bei der Landesleitung so rechtzeitig einzureichen, dass vor Ablauf etwaiger Rechtsmittel über die Zulassung des Antrages entschieden werden und der Antrag rechtzeitig dem Rechtsschutzzentrum des DBB zugeleitet werden kann.

Erlangt ein Mitglied von der Entstehung des Rechtsschutzfalles erst nach seinem Beitritt in die DJG-BW Kenntnis, so kann für die Gewährung von Rechtsschutz der Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme als maßgeblich herangezogen werden. Diese Entscheidung trifft letztendlich das Rechtsschutzzentrum des DBB. Wird von der Landesleitung positiv entschieden, leitet sie den Rechtsschutz ein. Die Ablehnung des Rechtsschutzes ist für das Mitglied endgültig und nicht anfechtbar.

§ 2 Rechtsschutzbeauftragte

Die DJG-BW richtet für die Durchführung der Vorprüfung der Rechtsschutzfälle das Amt eines Rechtsschutzbeauftragten ein. Dem zuständigen Rechtsschutzbeauftragten sind die Rechtsschutzfälle über das Internet (Homepage DJG-BW) vom Mitglied so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Prüfung noch durchgeführt werden kann.

Es ist jeweils ein Rechtsschutzbeauftragter für die Mitglieder aus dem badischen Landesteil und ein Rechtsschutzbeauftragter für Mitglieder aus dem württembergischen Landesteil zu bestellen. Die Bestellungen obliegen dem DJG-BW-Vorsitzenden. Die Bestellungen sind bei der nächsten Sitzung des Landeshauptvorstandes durch den Landeshauptvorstand zu bestätigen.

Der Rechtsschutzbeauftragte, dem der Rechtsschutzantrag zugekommen ist, prüft den Sachverhalt vor, ob Rechtsschutz bewilligt werden kann oder ob Gründe dagegen sprechen. Danach besprechen beide Rechtsschutzbeauftragte den Fall und der zuständige Rechtsschutzbeauftragte legt sodann per E-Mail den Antrag sowie alle Anlagen dem dbb-Rechtsschutzzentrum in Mannheim vor.

Die Rechtsschutzbeauftragten führen eine Liste, in die die eingehenden Rechtsschutzfälle wie folgt einzutragen sind: Datum Eingang, Sachgebiet, Nummer beim dbb-Rechtsschutzzentrum, Datum der Erledigung, Besonderheiten.

- f. Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft an ein Mitglied in Bezug auf den Rechtsschutzfall.
- g. Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die über die rechtliche Beratung hinausgehende rechtliche Vertretung des Mitglieds in einem Verwaltungs-, Disziplinar- oder Gerichtsverfahren.
Verfahrensrechtsschutz bedeutet für das Mitglied, dass es für die Dauer der Durchführung dieser entsprechenden Verfahren rechtlichen Beistand kostenlos bekommt. Eingeschlossen sind jedoch nicht die anfallenden Verfahrenskosten sowie ggf. die anfallenden außergerichtlichen Kosten, wie z. B. Auslagen für Zeugeneinvernahmen und/oder notwendige Kosten für Sachverständigengutachten. Solche Kosten sind nach Zugang der entsprechenden Rechnungen des ddb-Rechtsschutzzentrums nach Abschluss des Verfahrens binnen vier Wochen der DJG-BW zu erstatten.

§ 3 Arten Rechtsschutz

Rechtsberatung und Verfahrensrechtsschutz wird für Fragen des Beamtenrechts, des Arbeitsrechts und des unmittelbaren berufsbezogenen Sozialversicherungsrechts einschließlich der Fragen des Grades der Behinderung und der Erwerbsminderung gewährt. Dazu gehören

- a. Ansprüche aus einem Berufsausbildungsverhältnis und dem Vorbereitungsdienst im öffentlichen Dienst und den privatisierten Bereichen der Justiz und den damit Zusammenhang stehenden Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie Ansprüchen auf oder aus dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen,
- b. individuelle Rechte des Mitglieds aus Tätigkeiten in der Personalvertretung oder im Betriebsrat, in der Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie aus Tätigkeiten als Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragter oder Schwerbehindertenvertretung.
- c. Ansprüche aus Unfällen auf dem unmittelbaren Weg von der oder zur Arbeitsstätte, soweit es um die Geltendmachung sozialrechtlicher oder versorgungsrechtlicher Ansprüche geht.

§ 4 Rechtsschutzmöglichkeiten

Rechtsschutz kann auch gewährt werden zur Durchsetzung von Ansprüchen aus der Verletzung absoluter Rechte (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum) eines Mitglieds innerhalb seines Dienstes für die zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche gegen den verursachenden Dritten und dessen Haftpflichtversicherer.

§ 5 Möglichkeit bei zivilen Ansprüchen

Beantragt ein DJG-BW-Mitglied wegen einer vorsätzlichen Straftat Rechtsschutz und wird dafür dann rechtskräftig verurteilt (oder erfolgt eine andere kostenauslösende strafprozessuale Beendigung des Verfahrens durch Strafbefehl, Einstellung gegen Erfüllung von Auflagen und Weisungen, Einstellung unter Strafvorbehalt), so trägt das beantragende Mitglied der DJG-BW als Rechtsschutz gewährende Stelle die gesamten Verfahrenskosten zzgl. einer Sachaufwands- und Personalkostenpauschale von 400,00 €. Dasselbe gilt für Ordnungswidrigkeitenverfahren entsprechend.

§ 6 Rechtsschutz bei Vorsatz

Das antragstellende Mitglied hat vor Bewilligung des Rechtsschutzes eine entsprechende verpflichtende Erklärung der DJG-BW gegenüber abzugeben.

§ 7 Disziplinarverfahren Liegt einem Disziplinarverfahren ein vorsätzlicher Dienstpflichtenverstoß zugrunde, so darf der beantragte Rechtsschutz nur dann gewährt werden, wenn das rechtsschutzbegehrende Mitglied vor der gewünschten Entscheidung auf Bewilligung von Rechtsschutz eine Erklärung gegenüber der DJG-BW abgibt, im Unterliegensfalle die gesamten Verfahrenskosten zzgl. der Sachaufwands- und Personalkostenpauschale von 400,00 € der DJG-BW zu erstatten. Die Pauschale ist auch zu entrichten, wenn keine Verfahrenskosten angefallen sind, etwa bei einem Abschluss des behördlichen Disziplinarverfahrens durch Bescheid. Entsprechend abgeschlossen ist das Disziplinarverfahren, wenn eine Missbilligung ausgesprochen oder eine Disziplinarmaßnahme verhängt wurde.

§ 8 Ablehnung Rechtsschutz Erscheint das Rechtsschutzbegehren wegen vorsätzlicher Tatbegehung als Missbrauch gewerkschaftlicher Solidarität, so kann die DJG-BW nach Anhörung des betroffenen Mitglieds den Rechtsschutz ablehnen.

§ 9 Hinweise Im Übrigen gelten für die Gewährung des Rechtsschutzes in jeglicher Form die Vorschriften der Rechtsschutzordnung des Beamtenbundes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung generell. Bei Widersprüchlichkeiten zwischen Regelungen der Rechtsschutzordnung der Deutschen Justizgewerkschaft Baden-Württemberg und der Rechtsschutzordnung des Beamtenbundes Baden-Württemberg haben die Festlegungen in der Rechtsschutzordnung des Beamtenbundes Baden-Württemberg als höherrangig Vorrang.

Karlsruhe, 21.10.2021

gez. Reinhard Ringwald
Landesvorsitzender DJG-BW

ARBEITSKAMPFORDNUNG

in der Fassung vom 21. Oktober 2021

Wir sind Mitglied bei diesen beiden starken Partnern:



BBW
Beamtenbund
Tarifunion



Seniorenverband
öffentlicher Dienst BW

- § 1 Schlichtungsverfahren** Der Streik ist das letzte Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen. Er kann erst eingeleitet werden, wenn alle Verhandlungen einschließlich vereinbarter Schlichtungsverfahren ergebnislos beendet sind.
- § 2 Urabstimmung** Einem Streik hat grundsätzlich eine Urabstimmung voranzugehen. Über die Durchführung einer Urabstimmung beschließt das zuständige Beschlussorgan, wenn ein entsprechender Empfehlungs-Beschluss der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst oder der GGVöD vorliegt. Zuständiges Beschlussorgan ist der Landeshauptvorstand der DJG-BW.
- § 3 Abstimmung** Stimmberechtigt zur Urabstimmung sind alle Mitglieder der DJG-BW, die unter das Tarifrecht fallen, einschließlich der Auszubildenden. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen.
- § 4 Streikaufruf** Der DJG-BW-Landeshauptvorstand kann zum Streik aufrufen, wenn sich in der Urabstimmung mehr als 75 % der während der Urabstimmung in der Dienststelle anwesenden und zur Abstimmung berechtigten Mitglieder, mindestens aber 50 % aller Abstimmungsberechtigten, dafür ausgesprochen haben und ein entsprechender Empfehlungsbeschluss der Bundesvorstände aller Vertragspartner der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst bzw. der GGVöD vorliegt. Bei Arbeitskampfmaßnahmen die von der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst beschlossen und eingeleitet werden, sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 des Tarifgemeinschaftsvertrages maßgebend.
(Zitat § 5 Abs. 5 Tarifgemeinschaftsvertrag:
Die Durchführung von Urabstimmungen und Streiks obliegt einer zentralen Streikleitung die aus 9 Mitgliedern besteht, von denen 5 von der DAG, 3 von der GGVöD und 1 vom MB bestellt werden. Der Vorsitzende der Gemeinsamen Tarifkommission ist Vorsitzender der Zentralen Streikleitung. Die Zentrale Streikleitung hat die Aufgabe, Urabstimmungen und Streiks organisatorisch vorzubereiten, einheitliche Richtlinien zu erlassen und in Zusammenarbeit mit den Vertragspartnern alle Maßnahmen zu treffen, die eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten.)
- § 5 Zentrale Streikleitung** Der DJG-BW-Landeshauptvorstand setzt für den gemeinsamen Organisationsbereich der DJG-BW eine zentrale DJG-BW-Streikleitung ein, die alle für eine ordnungsgemäße Durchführung des Streiks notwendigen Maßnahmen einleitet und überwacht. Der Landeshauptvorstand kann selbst die Funktion der zentralen Streikleitung übernehmen.
- § 6 Streikunterrichtung** Die zentrale DJG-BW-Streikleitung zeigt den betroffenen Untergliederungen den Beginn des Streiks unverzüglich an. Sie unterrichtet gleichzeitig den von dem Streik betroffenen Arbeitgeber.

Alle beteiligten DJG-BW-Mitglieder sind gehalten, die Anordnungen ihrer zuständigen DJG-BW-Streikleitung zu befolgen und ihrerseits die Voraussetzungen für einen wirksamen Streikverlauf zu schaffen. DJG-BW-Mitglieder, die trotz eines ordnungsgemäß beschlossenen Streiks arbeiten, können aus der DJG-BW ausgeschlossen werden.

§ 7 Streikwidriges Verhalten

Die zentrale DJG-BW-Streikleitung entscheidet darüber, welche Arbeiten während eines Streiks zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung weiter zu verrichten sind.

§ 8 Zulässige Arbeiten während des Streiks

Der DJG-BW-Landeshauptvorstand und die zentrale Streikleitung entscheiden über die Beendigung des Streiks. Der Streik ist zu beenden

§ 9 Beendigung des Streiks

5. wenn mehr als 25 % der stimmberechtigten DJG-BW-Mitglieder einen zur Urabstimmung gestellten Vermittlungsvorschlag angenommen oder in einer Urabstimmung für die Beendigung des Streiks gestimmt haben, oder
6. durch gleichlautende Beschlüsse der Bundesvorstände aller Mitgliedsgewerkschaften der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst bzw. der zuständigen Beschlussgremien der GGVöD.

Über die Höhe der Streikgeldunterstützungen und den Auszahlungsmodus beschließt der DJG-BW-Landeshauptvorstand vor jedem Aufruf zum Streik.

§ 10 Streikgeldanspruch und -rückforderung

Wird die nachträgliche Zahlung von Lohn und Gehalt erreicht, ist die gewährte Unterstützung zurückzuzahlen.

Die für die Durchführung eines Streiks in dieser Arbeitskampfordnung aufgestellten Grundsätze gelten gleichermaßen für einen Sympathiestreik.

§ 11 Sympathiestreik

Das Verfahren für die Vorbereitung und Durchführung der in dieser DJG-BW-Arbeitskampfordnung vorgesehenen Arbeitskampfmaßnahmen wird durch Richtlinien geregelt, die der DJG-BW-Landeshauptvorstand in Anlehnung an die von der GGVöD bzw. der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst herausgegebenen Rahmenrichtlinien beschließt.

§ 12 Streikrichtlinien

Diese DJG-BW-Arbeitskampfordnung tritt mit Aufnahme in die DBB-Tarifunion in Kraft.

§ 13 Inkrafttreten

Beschlossen vom DJG-BW-Landesdelegiertentag am 21. Oktober 2021 in Karlsruhe.

Karlsruhe, 21.10.2021

gez. Reinhard Ringwald
Landesvorsitzender DJG-BW

DATENSCHUTZORDNUNG

in der Fassung vom 21. Oktober 2021

Wir sind Mitglied bei diesen beiden starken Partnern:



Datenschutzordnung der
Deutschen Justizgewerkschaft Baden-Württemberg e.V. (DJG-BW)
nach § 2 Abs. 2 und 3 Satzung DJG-BW
(Beachten Sie bitte, dass mit den männlichen Ausdrucksformen
selbstverständlich auch die weibliche Form angesprochen ist.)

I Die DJG-BW erhebt gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Daten ihrer Mitglieder auf der Basis des Bundesdatenschutzgesetzes, §§ 1 - 11, 27 - 38a, 43 und 44 BDSG. Zur Anwendung kommt auch das Merkblatt Innenministerium BW -Datenschutz im Verein- Stand 03.2011 - mit Informationen über die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten in der Vereinsarbeit.

II Die DJG-BW erhebt folgende spezifische Daten:

Private Daten:

Vor- und Zuname des Mitglieds; Geburtstag und Geburtsort; Wohnort; Telefonnummer: privat; Faxnummer: privat; persönliche Handynummer; E-Mail-Anschrift: privat; vorhandene Schwerbehinderung, Grad der Behinderung.

Die privaten Daten werden erhoben, damit das Mitglied mit den notwendigen Daten versorgt wird (Identifikation: Name; Alter: Geburtsdaten; Erreichbarkeit privat: Telefon, Fax, Handy, Email; Schwerbehinderung mit GdB: Erleichterungen nach SGB IX, Gleichstellung mit Nichtbehinderten etc.)

Dienstliche Daten:

Dienstbezeichnung bei Beamten bzw. Entgeltgruppe bei Angestellten; Sitz der Dienststelle, bei der das Mitglied beschäftigt ist; für die Dienststelle zuständiger Landgerichtsbezirk; Telefonnummer: dienstlich; Faxnummer: dienstlich; EMail-Anschrift: dienstlich; Angabe über Mitgliedschaft in einem Personalrat, wenn ja, in welchem.

Die dienstlichen Daten werden erhoben, damit das Mitglied den entsprechenden Mitgliedsbeitrag entrichten kann, dessen Höhe je nach Amtsbezeichnung oder Entgeltgruppe fällig wird; dass die notwendige Zuordnung auf die Bezirksgruppen und Fachbereiche erfolgen kann; die dienstliche Erreichbarkeit; damit das Mitglied bei einer Mitgliedschaft in einem Personalrat entsprechende DJG- und Fachinformationen erhalten kann.

Bankdaten:

Name der Bank einschl. IBAN und BIC und BLZ sowie Kontonummer. Die Erfassung der Bankdaten schließt auch die Berechtigung ein, vom Mitglied eine Einzugsermächtigung zu fordern, die es ermöglicht, ohne großen Aufwand die Mitgliedsbeiträge bei der Bank des Mitglieds abzurufen.

Die Bankdaten werden erhoben, damit die nötigen Abgaben vom Mitglied angefordert werden und eingezogen werden können.

Daten von Dritten werden nicht erhoben.

Die ermittelten Daten der Mitglieder werden von folgenden Personen verwaltet:

DJG-BW-Landesschatzmeister|in und Stellvertreter|in im Amt = Private Daten, Dienstliche Daten (Zugriff auf Daten) und Bankdaten (Zugriff und Verwaltung der Daten); DJG-Kasse mit erforderlichen Daten (Verwaltung).

Dieses Amt bedingt den Zugriff auf die Daten, damit die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt, das Mitglied bei Schwierigkeiten des Einzugs informiert und verständigt werden kann und damit die Beiträge eingezogen werden können.

DJG-BW-Landesvorsitzende|r und Stellvertreter|in = Private Daten, Dienstliche Daten (Zugriff auf und Verwaltung der Daten).

Dieses Amt bedingt eine generelle Übersicht über alle Mitglieder und deren Daten, mit Ausnahme der Bankdaten.

DJG-BW-Bezirksgruppenvorsitzende|r = Private Daten, Dienstliche Daten (Zugriff auf Daten).

Dieses Amt bedarf des Zugriffes auf die Daten des Mitglieds zur Betreuung vor Ort mit Ausnahme der Bankdaten.

DJG-BW-Fachbereichsvorsitzende|r = Private Daten, Dienstliche Daten (Zugriff auf Daten).

Dieses Amt bedarf des Zugriffes auf die Daten des Mitglieds zur fachgerechten Betreuung (z. B. Justizwachtmeister, Beschäftigte aus den Bereichen der Gerichtsbarkeiten u.a.) mit Ausnahme der Bankdaten.

DJG-BW-Funktionsträger|in sind der|die DJG.BW-Landesschwerbehindertenbeauftragte, der|die DJG-BW-Frauenbeauftragte und der|die DJG-BW-Rechtsschutzbeauftragte|n. Die|der DJG-BW-Funktionsträger|innen dürfen zu ihrer Arbeit Daten verwenden, die sie zur unmittelbaren Erledigung ihrer Aufgaben benötigen. In der Regel müssen sie sich dabei der Mithilfe des Mitglieds bedienen (Zugriff auf Daten mit Ausnahme der Bankdaten).

Diese Ämter benötigen im Einzelfall Mitglieder Daten zur Betreuung von betroffenen Mitgliedern aus den jeweiligen Fachgebieten (z. B. Schwerbehinderte; Mitglieder, die Rechtsschutz beantragen u. m.).

Zur Verwaltung der eingegangenen Gesamt-Daten wird ein externer Server bei der Fa. pro-Winner GmbH Vereinsverwaltung benutzt. Die dortigen Server befinden sich in einer hoch gesicherten und redundanten Serverfarm. Datensicherungen werden täglich 2-mal durchgeführt. Zur Virenbekämpfung wird ein Produkt von TrendMicro eingesetzt.

Die auf den privaten PCs der zuständigen Mitglieder, die Daten verwalten, gespeicherten Daten, werden mit jeweils eingerichteten Passwörtern geschützt, die nur der|dem jeweiligen Sachbearbeiter|in bekannt sind. Auf den Bearbeiter-PCs sind entsprechende Firewalls und Viren-Schutzprogramme installiert. Die Daten auf den Bearbeiter-PCs sind wöchentlich auf einen externen Datenträger (Stick o.ä.) zu sichern.

Es werden keine Mitglieder Daten an Dritte übermittelt oder ausgehändigt. Mitglieder Daten dürfen von der DJG-BW-Gewerkschaft zur Durchführung von Spendenaufrufen und für eigene Werbung zur Erreichung der Vereinsziele und zur Gewinnung neuer Mitglieder genutzt werden. Die

Verwendung von Mitgliederdaten für Werbung Dritter ist nur mit vorheriger Zustimmung der Mitglieder zulässig.

- V** Daten von Mitgliedern, die aus der DJG-BW-Gewerkschaft ausscheiden, werden ein halbes Jahr vorgehalten, falls noch Geschäfte abzuwickeln sind, so z. B. die Prüfung und Abwicklung von noch bestehenden Ansprüchen. Im Januar und Juli eines jeden Jahres werden spätestens diese Mitgliederdaten des zurückliegenden halben Jahres gelöscht. Dasselbe Verfahren wird bei verstorbenen Mitgliedern angewandt. Beitrittsanträge und Änderungsanträge werden unmittelbar in der EDV erfasst und danach vernichtet. Das Mitglied erhält eine schriftliche Bestätigung über die erfassten oder geänderten Daten.
- VI** Die DJG-BW-Gewerkschaft richtet das Amt eines|einer Datenschutzbeauftragten ein. Der DJG-BW-Datenschutzbeauftragte darf nicht mit der Mitgliederverwaltung im engen als auch im weitesten Sinne betraut sein und er darf auch nicht eines der o. g. Ämter unter III ausüben. Der|die DJG-BW-Datenschutzbeauftragte benötigt zur Erfüllung seiner|ihrer Aufgaben die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit. Es kann eine Person zum|zur DJG-BW-Datenschutzbeauftragten bestellt werden, die nicht Mitglied in der DJG-BW ist. Der|Die DJG-BW-Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung der Vorschriften dieser Ordnung sowie der Bestimmungen im Bundesdatenschutzgesetz durch die Mitglieder der DJG-BW zu überwachen. Dazu führt er|sie regelmäßig, mindestens einmal im Kalenderjahr, Prüfungen bei den Mitgliedern durch, die mit der Verwaltung der Mitgliederdaten beauftragt und ermächtigt sind, Daten zu verändern. Diese Prüfung entfällt bei allen Mandatsträgern, die nicht ermächtigt sind, Mitgliederdaten zu verändern.
- VII** Jedes Mitglied hat bei Verdacht auf Verstoß gegen die DJG-BW-Datenschutzordnung oder deren zugrundeliegenden Vorschriften das Recht, beim DJG-BW-Datenschutzbeauftragten oder einem der Mitglieder der DJG-BW-Landesleitung eine Petition einzureichen, mit der der Verstoß zu schildern ist und die Gründe darzulegen sind. Die Mitglieder der DJG-BW-Landesleitung sowie der|die DJG-BW-Datenschutzbeauftragte bilden den Petitionsausschuss, der über die Petition entscheidet. Der angerufene Petitionsausschuss prüft innerhalb von drei Wochen nach Eingang, ob der Sachverhalt, der in der Petition geschildert ist, zutrifft oder nicht. Trifft der Sachverhalt zu, d. h. wurde ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen festgestellt, dann ist innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen der Zustand herzustellen, der dazu führt, dass der Verstoß beseitigt wird. Der Petent ist über das Ergebnis des Prüfungsverfahrens und die danach getroffenen Maßnahmen entsprechend umgehend zu informieren. Gegen die Entscheidung des Petitionsausschusses kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Landeshauptvorstand angerufen werden. Dieser prüft die vorgetragenen Gründe sowie die Entscheidung des Petitions-

ausschusses und entscheidet dann endgültig. Die Entscheidung ist dem Petenten zu übermitteln.

Beim Versand von E-Mails an verschiedene Empfänger muss gewährleistet sein, dass der einzelne Empfänger nicht alle aufgeführten E-Mail-Anschriften der Empfänger lesen kann. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass nur die E-Mail-Anschrift des jeweiligen Empfängers vom Empfänger gelesen werden kann.

VIII

Bei DJG-internen Mails können bei allen E-Mails die gesamten Empfänger lesbar sein. Es muss aber gewährleistet werden, dass die einzelnen E-Mail-Empfänger dieses Mail nicht unbedacht an Dritte, außenstehende Empfänger weiterleiten. Es muss dann dafür Sorge getragen werden, dass alle enthaltenen Empfänger auf dem weiterzuleitenden E-Mail vorher gelöscht werden.

Beschlossen auf dem Landes-Gewerkschaftstag in Karlsruhe am 21.10.2021.

gez. Reinhard Ringwald
Landesvorsitzender DJG-BW